

Finanzgesetzbuch

Vereinigte Staaten von Schrempfingen



Inhalt

§1 Währung.....	Seite 1
§2 Staatsbank.....	Seite 1
§3 Steuern.....	Seite 2
§4 Visa.....	Seite 2
§5 Höhe der Gehälter.....	Seite 2
§6 Strukturschwache Betriebe.....	Seite 3

§1 Währung

Artikel 1: Wechselkurs und Umtausch

- (1) Ein (1) Euro (€) kann in zehn (10) Besi umgetauscht werden, somit beträgt der Wechselkurs 1:10.
- (2) Der Umtausch ist nur in Filialen der Staatsbank möglich. Für den Umtausch von staatseigener Währung in europäische Währung wird ein einmaliger, in §3 Art. 2 erwähnter, Steuersatz berechnet. Der Umtausch ist auch am ersten Schultag nach den Staatstagen noch möglich.

Artikel 2: Geld

- (1) Das Aussehen der Währung wurde im Voraus durch das Organisationsteam festgelegt und darf nicht verändert werden.
- (2) Die staatseigene Währung ist das einzig gültige Zahlungsmittel auf dem Staatsgebiet.
- (3) Geldfälschen sowie der Versuch sind strafbar und müssen geahndet werden.
- (4) Das Bezahlen mit einer Fremdwährung sowie der Versuch sind strafbar.
- (5) Das Annehmen einer Fremdwährung und der Versuch sind strafbar.

§2 Staatsbank

Artikel 1: Funktionen der Staatsbank

- (1) Die Staatsbank ist aus organisationstechnischen Gründen die einzige Bank des Staates.
- (2) Die Staatsbank ist die einzige Institution, der der Umtausch von Währungen nach §1 Art. 1 gestattet ist.
- (3) Die Staatsbank fungiert als Kartellbehörde, um unlauteren Wettbewerb zu verhindern. Sie muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob die Stabilität der Wirtschaft gefährdet ist. Bei Verdacht muss dies vom Betriebsleiter der Staatsbank dem Parlament und dem Organisationsteam gemeldet werden.
- (4) In Verdachtsfällen muss die Staatsbank Kontodaten den staatlichen Ermittlungsbehörden zugänglich machen. Privatpersonen haben keinen Zugriff auf fremde Kontodaten.

Artikel 2: Konten

- (1) Jeder Betrieb muss ein Konto bei der Staatsbank führen.
- (2) Mit der Genehmigung eines Betriebes wird automatisch ein Konto bei der Staatsbank eröffnet.
- (3) Auf das Betriebskonto hat nur der Betriebsleiter und ggf. sein Stellvertreter Zugriff.
- (4) Privatpersonen steht es frei, ob sie ein Konto bei Staatsbank einrichten wollen.
- (6) Um sicher zu stellen, dass nur der Kontoinhaber Zugriff auf dieses hat, werden bei der Staatsbank Personalausweisdaten hinterlegt. Um Zugriff auf ein Bankkonto zu erlangen, muss der Personalausweis einem Bankangestellten ausgehändigt werden, damit dieser die Daten überprüfen kann.

(7) Konten können mit keiner Hypothek belastet werden. Außerdem vergibt die Staatsbank keine Kredite.

§3 Steuern

Artikel 1: Rückumtauschsteuer

- (1) Auf den Umtausch von Besi in Euro (€) wird ein Steuersatz von 20 Prozent einbehalten, mindestens jedoch 1 Euro. Dabei werden die Beträge immer auf ganze Euro abgerundet.
- (2) Betriebe müssen, nachweislich im Voraus getätigte, Ausgaben nicht versteuern. Hierzu stellt die Staatsbank ein Formular zur Verfügung, welchem ein Beleg für die Ausgabe beigelegt sein muss.
- (3) Die Rückumtauschsteuer ist auch von Besuchern zu tätigen. Es ist möglich, auf freiwilliger Basis Besi abzugeben ohne einen entsprechenden Euro Betrag einzufordern.

Artikel 2: Finanzielle Transparenz

- (1) Jeder Betrieb muss eine ordentliche Buchhaltung führen, in der alle Einnahmen, Ausgaben und der Gewinn aufgeführt sind. Auf Anfrage der staatlichen Ermittlungsbehörden oder des Finanzamtes muss die Buchführung diesen ausgehändigt werden.

§4 Visa

Artikel 1: Ausgabe und Form

- (1) Ausländische Besucher müssen ein Visum erwerben. Dazu müssen in einer Filiale der Staatsbank Fünf (5) Euro (€) in Besi umgetauscht werden. Der Umtauschkurs ist in §1 Art.1 beschrieben. Es wird kein zusätzliches Entgelt berechnet.
- (2) Als Beleg für die Tötigung des Umtauschs von Wahrung erhalten Besucher einen Stempel auf den Handrucken, der jederzeit das Betreten des Staatsgebietes erlaubt.

§5 Hohle der Gehalter

Artikel 1: offentlicher Dienst

- (1) Beamte werden taglich fur ihre Arbeit entlohnt. Das Gehalt wird bar ausgezahlt oder auf das jeweilige Bankkonto uberwiesen.
- (2) Der Tageslohn richtet sich nach der ausgeubten Tatigkeit und betragt:

Besoldungsklasse	Beamtengruppen	Taglicher Verdienst (in Besi)
A	Prasident, Kanzler, Minister, Parlamentsprasident, Richter	80
B	Abgeordnete des Parlaments	60
C	Finanzbeamte, Bankmitarbeiter, Wirtschaftskontrolldienst, Sauberkeitsbeauftragte, Polizeibeamte, (Flexibel einsetzbare) Sachbearbeiter	40

- (3) Mitglieder des Organisationsteams, die fur den reibungslosen Ablauf wahrend den Staatstagen sorgen, werden, sofern sie keiner anderen Tatigkeit nachgehen, mit dem Gehalt der Besoldungsklasse C entlohnt.

§6 Strukturschwache Betriebe

Artikel 1: Staatsaufträge

(1) Die jeweiligen Minister können Betriebe durch Staatsaufträge finanziell unterstützen. Der Staatsauftrag muss dabei auch einen Mehrwert für den Staat haben. Die Kosten dürfen den kleinsten, von einem Konkurrenten gebotenen, Preis nicht überschreiten. Bei Staatsaufträgen mit einem Kostenvolumen über 200 Besi (B) muss zusätzlich das Parlament abstimmen.

Artikel 2: Staatliche Unterstützung

(1) Der Steuersatz für Betriebe in Zahlungsschwierigkeiten kann kurzzeitig halbiert werden. In dieser Situation muss der Betriebsleiter für alle relevanten Entscheidungen den Arbeitsminister heranziehen.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.